Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 10720.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 15. Juni 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für diese erforderlichen Betriebsmittel und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1.	von Sensburg nach Nikolaiken i. Ostpr. die Summe von	3 599 000	Mark,
2.	von Wehlau nach Friedland i. Ostpr. die Summe von	3 564 000	=
3.	von Bergfriede nach Groß-Tauersee (Soldau) die Summe von	5 817 000	=
4.	von (Thorn) Mocker nach Unislaw die Summe von	2 805 000	=
5.	von Kruschwitz nach Strelno die Summe von....	2 035 000	=
6.	von Wronke nach Obornik die Summe von.....	3 240 000	=
7.	von Sandberg nach Koschmin die Summe von...	2 550 000	=
8.	von Kempen nach Namslau die Summe von....	5 600 000	=
9.	von Schottwitz nach Meleschwitz (Laskowitz-Beckern) die Summe von	2 275 000	=
10.	von Wansen nach Brieg die Summe von......	1 820 000	=
11.	von (Landsberg a. W.) Roßwiese nach Zielenzig die Summe von	3 618 000	=
	Seite....	36 923 000	Mark,

Übertrag	36 923 000 Mark,
12. von Heringsdorf nach Wolgaster Fähre die Summe von	2 464 000 „
13. von Hoyerswerda nach der Landesgrenze in der Richtung auf Königswartha die Summe von	1 655 000 „
14. von Mücheln nach Querfurt die Summe von	1 850 000 „
15. von Sonneberg nach Eisfeld die Summe von....	4 196 000 „
16. von (Salzwedel) Lüchow nach Dannenberg die Summe von..	2 230 000 „
17. von (Isenbüttel) Gifhorn nach Celle die Summe von	4 670 000 „
18. von (Mandern) Wildungen nach Buhlen die Summe von..	2 500 000 „
19. von Oberscheld nach Wallau (Biedenkopf) die Summe von..	3 333 000 „
20. von Menden nach Neuenrade die Summe von ...	3 348 000 „
21. von Brüchermühle nach Wildbergerhütte die Summe von..	1 527 000 „
22. von Immekeppel nach Lindlar die Summe von...	2 570 000 „
23. von Lebach nach Völklingen die Summe von	8 339 000 „
24. von Erdorf nach Bitburg die Summe von	1 587 000 „
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln die Summe von..	12 658 000 „
zusammen	89 850 000 Mark;

II. zur Anlage des zweiten Gleises auf den nachbezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1. Juditten–Metgethen die Summe von........................	160 000 Mark,	
2. Miloslaw–Gnesen die Summe von........................	1 910 000 „	
3. Posen–Rokietnice die Summe von	775 000 „	
4. Croischwitz–Schweidnitz (Oberstadt) die Summe von	530 000 „	
5. Ruhnow–Belgard die Summe von........................	2 556 000 „	
6. Jatznick–Stralsund und Ducherow–Swinemünde–Heringsdorf die Summe von...........	6 490 000 „	
Seite ...	12 421 000 Mark,	89 850 000 Mark,

Übertrag	12 421 000 Mark,	89 850 000 Mark,
7. Löwenberg i. d. M.-Neustrelitz die Summe von	2 401 000 =	
8. Osterburg-Wittenberge die Summe von	3 360 000 =	
9. Stendal-Ülzen-Langwedel die Summe von	7 914 000 =	
10. Börssum-Vienenburg die Summe von	1 118 000 =	
11. Meiningen-Grimmenthal die Summe von	800 000 =	
12. Niederhone-Eschwege die Summe von	224 000 =	
13. Homburg v. d. H.-Friedrichsdorf (Taunus) die Summe von ...	695 000 =	
14. Welver-Hamm die Summe von	580 000 =	
15. Münster-Ihrhove die Summe von	5 110 000 =	
16. Dortmund (Rangierbahnhof)-Huckarde C. M.-Dortmunderfeld die Summe von	352 000 =	
17. Hagen (Westf.)-Oberhagen-Oberbrügge die Summe von	5 100 000 =	
18. Kray Nord-Dahlbusch-Rotthausen-Block Wiehagenstraße die Summe von	915 000 =	
19. Solingen-Remscheid die Summe von	1 220 000 =	
20. Mülheim a. Rh.-Bensberg die Summe von	1 430 000 =	
21. Kempen (Rheinland)-Geldern und Kevelaer-Cleve die Summe von	2 035 000 =	
22. Sourbrodt-Lommersweiler die Summe von	2 725 000 =	
23. Stolberg (Rheinland)-Walheim die Summe von	1 600 000 =	
24. a) Oldesloe-Neumünster die Summe von	3 000 000 =	
b) Pattburg-Tingleff die Summe von	700 000 =	
Seite	53 700 000 Mark,	89 850 000 Mark,

Übertrag	53 700 000 Mark,	89 850 000 Mark,
c) Elmshorn–Wilster und St. Margarethen–Lindholm–Tondern die Summe von.	11 700 000 „	
d) Oldenburg (Großherzogtum)–Sande die Summe von.	3 104 000 „	
zusammen		68 504 000 „ ;

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. Für den Ausbau einer weiteren Hauptbahn von Essen West über Borbeck und Frintrop nach Oberhausen West zur Ergänzung der Eisenbahnanlagen zwischen diesen Eisenbahnstationen die Summe von	6 340 000 Mark,	
2. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:		
a) der Eisenbahn von Treffurt nach Hörschel die Summe von..................	440 000 „	
b) der Eisenbahn von Winterberg i. Westf. nach Frankenberg i. Hessen-Nassau die Summe von..........	755 000 „	
c) für den Ausbau der Nebenbahnstrecke Krotoschin–Ostrowo–Skalmierzyce zu einer Hauptbahn, Erweiterung des Bahnhofs Skalmierzyce bis zur Grenze und Erweiterung des Bahnhofs Öls die Summe von..........	258 000 „	
zusammen		7 793 000 „ ;

IV. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen

die Summe von.............................. 100 000 000 „ ,

V. zur Förderung des Baues von Kleinbahnen

die Summe von.............................. 5 000 000 „ ;

insgesamt .... 271 147 000 Mark

zu verwenden.

Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Mit der Ausführung der unter I aufgeführten Eisenbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesamte zum Baue der Eisenbahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem er nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigentume, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämtlichen staatsseitig für seine Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirtschaftserschwernisse und sonstige Nachteile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigentums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für die unter 1, 21 und 22 benannten Eisenbahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden und zwar:

a) bei Nr. 1 (Sensburg–Nikolaiken) von	134 000	Mark,
b) = = 21 (Brüchermühle–Wildbergerhütte) von ..	78 000	=
c) = = 22 (Immekeppel–Lindlar) von	190 000	= .

Von der Forderung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) ist, soweit die vorbezeichneten Eisenbahnlinien auf preußischem Gebiet auszuführen sind, Abstand zu nehmen, wenn von den Beteiligten in den mit ihnen wegen Ausführung der Linien abzuschließenden Verträgen die Leistung einer unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Pauschsumme in der nachstehend für die einzelnen Bahnen angegebenen Höhe übernommen wird, und zwar:

bei Nr. 1 (Sensburg–Nikolaiken i. Ostpr.) von ..	67 000	Mark,
= = 2 (Wehlau–Friedland i. Ostpr.) von	460 000	=
= = 3 (Bergfriede–Groß=Tauersee [Soldau]) von	601 700	=
= = 4 ([Thorn] Mocker–Unislaw) von	404 000	=
= = 5 (Kruschwitz–Strelno) von	400 000	=
= = 6 (Wronke–Obornik) von.............	300 000	=
= = 7 (Sandberg–Koschmin) von	454 000	=
= = 8 (Kempen–Namslau) von............	464 000	=
= = 9 (Schottwitz–Meleschwitz [Laskowitz=Beckern]) von	363 000	=
= = 10 (Wansen–Brieg) von	367 000	=

bei Nr. 11 ([Landsberg a. W.] Roßwiese-Zielenzig) von .... 307 000 Mark,
" " 12 (Heringsdorf-Wolgaster Fähre) von ... 417 700 "
" " 13 (Hoyerswerda-Landesgrenze) von ..... 190 000 "
" " 14 (Mücheln-Querfurt) von .... 324 000 "
" " 16 ([Salzwedel] Lüchow-Dannenberg) von 562 000 "
" " 17 ([Isenbüttel] Gifhorn-Celle) von ..... 923 000 "
" " 19 (Oberscheld-Wallau [Biedenkopf]) von .. 429 000 "
" " 20 (Menden-Neuenrade) von .... 440 000 "
" " 21 (Brüchermühle-Wildbergerhütte) von .. 112 000 "
" " 22 (Immekeppel-Lindlar) von .... 120 000 "
" " 23 (Lebach-Völklingen) von .... 2 025 500 "
" " 24 (Erdorf-Bitburg) von .... 105 000 ".

Bei Bemessung der Pauschsummen zu Nr. 1 (Sensburg-Nikolaiken), 21 (Brüchermühle-Wildbergerhütte) und 22 (Immekeppel-Lindlar) ist der unter A Abs. 3 genannte Staatszuschuß bereits berücksichtigt.

Für den Fall, daß als Beteiligte im Sinne des vorhergehenden Absatzes (4) ausschließlich Gemeindeverbände in Betracht kommen, ist die Bedingung der unentgeltlichen Hergabe des Grund und Bodens (lit. A Abs. 1 und 2) bereits dann als erfüllt anzusehen, wenn jeder der Gemeindeverbände sich verpflichtet, entweder den innerhalb seines Bezirkes erforderlichen Grund und Boden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unentgeltlich bereitzustellen, oder aber nach Maßgabe des Abs. 4 diejenige Summe zu zahlen, die der Minister der öffentlichen Arbeiten nach Abschluß der ausführlichen Vorarbeiten als auf den einzelnen Gemeindeverband entfallenden Teilbetrag der Pauschsumme festsetzen wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, von den daran beteiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Eisenbahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. 15 benannte, in außerpreußischem Staatsgebiete belegene Eisenbahn von Sonneberg nach Eisfeld muß außerdem von der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung die Verpflichtung zur Leistung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 1 148 000 Mark übernommen werden.

§ 2.

Die Ausführung des im § 1 unter II Nr. 24a bis d vorgesehenen Ausbaues des zweiten Gleises auf den Strecken Oldesloe-Neumünster, Pattburg-Tingleff, Elmshorn-Wilster, St. Margarethen-Lindholm-Tondern und Oldenburg (Großherzogtum)-Sande wird davon abhängig gemacht, daß seitens des Reichs zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß in Höhe von 50 v. H. der anschlagsmäßigen, vorläufig auf 18 504 000 Mark festgestellten Bausumme zum Betrage von vorläufig 9 252 000 Mark geleistet wird.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im § 1 unter Nr. I und II vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von .... 158 354 000 Mark,

1. den Baukostenzuschuß
   a) der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung gemäß § 1 C im Betrage von 1 148 000 Mark,
   b) des Reichs gemäß § 2 im Betrage von vorläufig .... 9 252 000 „
2. die dem preußischen Staate zur freien Verfügung anheimgefallenen Fonds der durch das Gesetz vom 20. Mai 1902, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen (Gesetz-Samml. S. 175) für ihn erworbenen und am 1. April 1904 auf ihn übergegangenen schmalspurigen Nebenbahnen von Salzungen nach Vacha und von Dorndorf nach Kaltennordheim (Feldabahn) im Betrage von mindestens .... 132 000 „

insgesamt .... 10 532 000 „

zu verwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I und II von .... 147 822 000 Mark, sowie zur Deckung der für die im § 1 unter III bis V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. erforderlichen Mittel im Betrage von 112 793 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wird von den Beteiligten von der ihnen im § 1 unter A Abs. 4 und 5 eingeräumten Befugnis, statt der unentgeltlichen Bereitstellung des Grund und Bodens die Zahlung einer Pauschsumme zu wählen, Gebrauch gemacht, so erhöht sich die von der Staatsregierung nach § 1 Nr. I für den Bau der betreffenden Eisenbahn zu verwendende Summe, sowie die Gesamtsumme des § 1 um die im § 1 unter A Abs. 4 bei den einzelnen Linien angegebenen Beträge beziehungsweise um die nach Abs. 5 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Teilbeträge dergestalt, daß die von den Beteiligten hiernach zu zahlenden Pauschsummen beziehungsweise Teilbeträge einer Pauschsumme den vorstehenden Deckungsmitteln hinzutreten.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetz-Samml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetz-Samml. S. 155), zur Anwendung.

§ 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
v. Bethmann Hollweg. Beseler. Breitenbach.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.